

## **Satzung des Vereins**

**“House of IT e.V.”**

Mornewegstraße 30  
64293 Darmstadt

gemäß der Mitgliederversammlung  
vom 15. August 2018

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Vereins .....	3
§ 3 Selbstlosigkeit.....	4
§ 4 Mitglieder und Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 7 Organe.....	5
§ 8 Mitgliederversammlung.....	6
§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung .....	6
§ 10 Vorstand und Präsidium .....	7
§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes.....	9
§ 12 Auflösung.....	9
§ 13 Sonstiges.....	10
§ 14 Inkrafttreten .....	10
<b>Anhang 1</b> .....	<b>12</b>

## § 1

### **Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „House of IT“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Darmstadt.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie („IKT“), insbesondere in der Rhein-Main-Region.
- (2) Das House of IT bündelt die IKT-Kompetenzen in Hessen, insbesondere in der Rhein-Main-Region mit der Wissenschaftsstadt Darmstadt und macht diese in Europa und weltweit sichtbar. Als Nukleus für die Vernetzung im Bereich der IKT stärkt das House of IT die Etablierung und weltweite Positionierung des IKT-Standorts Hessen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. den Auf- und Ausbau von Strukturen zur interdisziplinären Forschung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie, u.a. durch die Vergabe von Stipendien und die Beschaffung von Mitteln für entsprechende Projekte gemeinnütziger Einrichtungen entsprechend § 58 Nr. 1 AO;
  - b. das Einrichten und Unterhalten einer Kommunikationsplattform sowie eines Kompetenzzentrums (u.a. durch Arbeitskreise, Workshops, Durchführen gemeinsamer Projekte) zur Förderung der Kooperation und des Wissens- und Technologietransfers zwischen den Hochschulen, den politischen Institutionen und den Unternehmen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie;
  - c. die Förderung der interdisziplinären Lehre und wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie, u.a. Durchführung postgradualer Studiengänge, Aufbau-studien, Symposien und Weiterbildungskurse,
  - d. die Öffentlichkeitsarbeit zur Außendarstellung der Bedeutung, der Entwicklung und des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologie, insbesondere für die Rhein-Main-Region,
  - e. den Auf- und Ausbau von interdisziplinären Kontakten und Kooperationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene, etwa mit dem House of Finance, der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main,

sowie dem House of Logistics & Mobility e.V. in Frankfurt am Main, oder mit der Universität IDC Herzliya (Israel).

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitglieder und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, deren fachliches Interesse insbesondere im Zusammenhang mit der Förderung der Informations- und Kommunikationstechnologie steht.
- (2) Der Verein hat
  - a. Fördernde Mitglieder
  - b. Ordentliche Mitglieder
  - c. Ehrenmitglieder
- (3) Fördernde Mitglieder haben die Möglichkeit, eine Premium-Fördermitgliedschaft einzugehen. Premium-Fördermitglieder haben das Recht, einen Vertreter in den Vorstand zu entsenden (siehe §10 Absatz 2d) und werden auf der Webpage des House of IT mit Logo genannt.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Zweck des Vereins in unabhängiger Stellung und ohne einem Unternehmen anzugehören unterstützen.
- (5) Ehrenmitglied kann eine natürliche Person sein, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss des Vorstands verliehen.
- (6) Die juristischen Personen sowie die Personengesellschaften bevollmächtigen eine Person als entsandten Vertreter mit der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte (s.u. § 10).
- (7) Der Verein erhebt von den Fördernden und Ordentlichen Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgesetzt wird (Anhang 1). Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

## **§ 5**

### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Der Vorstand beschließt auf schriftlichen Antrag des Antragstellers über die Aufnahme. Der Beschluss bedarf keiner Begründung und wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (2) Mit der Erstaufnahme in den Verein als Förderndes Mitglied, Ordentliches Mitglied oder Premium-Fördermitglied dauert diese Mitgliedschaft zunächst drei Jahre; im Anschluss verlängert sie sich um jeweils ein Geschäftsjahr des Vereins. Das Geschäftsjahr des Eintritts zählt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts als erstes Jahr der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a. bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Auflösung und bei natürlichen Personen mit dem Tod.
  - b. nach schriftlicher Kündigung des Mitgliedes zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres in Textform beim Verein eingegangen sein.
- (4) Bei vereinsschädigendem Verhalten können Mitglieder nach vorheriger Abmahnung durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach der Satzung des Vereins und dem Gesetz.
- (2) Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 7**

### **Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand,
  - das Präsidium.
- (2) In der Gründungsversammlung führt der Vertreter der Technischen Universität Darmstadt den Vorsitz bis nach der Wahl des Vorsitzenden des Präsidiums.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorsitzenden des Präsidiums, der zugleich Vorsitzender des Vorstands ist, einberufen und von diesem geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Präsidiums im Bedarfsfall oder auf begründeten schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder einberufen. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied mit seiner Vertretung in der Mitgliederversammlung schriftlich bevollmächtigen; Mehrfachvertretung ist zulässig.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens einen Monat vorher zu übersenden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Frist auf mindestens eine Woche. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, Fax oder elektronische Post (E-Mail) an die letzte bekannte Adresse.
- (4) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen dem Vorsitzenden des Präsidiums eine Woche bei ordentlichen Mitgliederversammlungen bzw. drei Tage bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen vor dem jeweiligen Versammlungstermin vorliegen. Verspätete Anträge sind, soweit es sich nicht um begründete Dringlichkeitsanträge handelt, unbeachtlich und werden nicht zur Tagesordnung genommen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 9

### Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie
  - a. wählt aus ihrer Mitte die zu wählenden Vertreter des Vorstandes (§ 10 Abs. 2 e), wobei Näheres in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlordnung (gemäß Anhang 2) festgelegt ist.
  - b. kann ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus wichtigem Grund abberufen. § 10 Abs. 5 der Satzung findet in diesem Fall keine Anwendung.
  - c. wählt den Abschlussprüfer.
  - d. genehmigt die Jahresabschlussrechnung und befindet über die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums.
  - e. entscheidet in allen Fällen, in denen nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs bestimmt ist.
  - f. setzt die Richtlinien für die Premium-Fördermitgliedschaft fest.
  - g. entscheidet über die Auflösung des Vereins; § 13 bleibt unberührt.

- h. entscheidet über Satzungsänderungen des Vereins.
  - i. setzt die Beitragsordnung fest.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben die Fördernden und Ordentlichen Mitglieder sowie die Premium-Fördermitglieder je eine Stimme. Ehrenmitglieder haben keine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Premium-Fördermitglieder und die Hälfte der übrigen Mitglieder oder deren Bevollmächtigte anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende des Vorstandes sogleich eine Ersatz-Mitgliederversammlung einberufen, ohne dabei Frist- oder Formvorschriften zu unterliegen. Die Ersatz-Mitgliederversammlung kann mit der gleichen Tagesordnung am selben Tag und am selben Ort der einberufenen, aber nicht beschlussfähigen, Mitgliederversammlung stattfinden und ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse gemäß (1a) bis (1e) werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen der Fördernden und Ordentlichen Mitglieder und durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen der Premium-Fördermitglieder gefasst.
- (5) Beschlüsse gemäß (1f) bis (1i) werden durch Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen der Fördernden und Ordentlichen Mitglieder und durch Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen der Premium-Fördermitglieder gefasst.
- (6) In der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden des Präsidiums und einem Schriftführer zu unterzeichnen und zu genehmigen ist. Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden des Vorstandes bestimmt, sofern dieser nicht anwesend ist durch den Stellvertreter, sofern dieser nicht anwesend ist von einem anderen Mitglied des Vorstandes. Die Niederschrift soll die Ergebnisse der Versammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, festhalten. Die Niederschrift wird den Mitgliedern per Brief, Fax oder elektronischer Post (E-Mail) zugesandt.

## **§ 10**

### **Vorstand und Präsidium**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und ist verantwortlich für die Erfüllung von dessen Aufgaben. Er besteht aus entsandten und gewählten Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
  - a. zwei entsandte Vertreter des Landes Hessen sowie der Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt.
  - b. zwei entsandte Vertreter der Technischen Universität Darmstadt und je ein entsandter Vertreter der Hochschule Darmstadt sowie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

- c. für die Fraunhofer Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. jeweils ein Mitglied der Institutsleitung des Fraunhofer Instituts für Graphische Datenverarbeitung IGD, Darmstadt, und des Fraunhofer Instituts für Sichere Informationstechnologie SIT, Darmstadt.
  - d. je ein entsandter Vertreter pro Premium-Fördermitglied, sofern diese noch nicht durch (2a) bis (2c) berücksichtigt sind.
  - e. und drei von den nicht entsendungsberechtigten Mitgliedern gewählte Vertreter. Passives Wahlrecht haben die Vertreter der Fördernden und Ordentlichen Mitglieder. Für die Wahl gilt die in Anhang 2 festgelegte Wahlordnung.
- (3) Die in § 10 Abs. 2 a bis c genannten Institutionen können nur dann die dort genannten Vorstandsmitglieder entsenden, wenn sie selbst Förderndes Mitglied des Vereins sind. Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das Präsidium mit einem Vorsitzenden, der zugleich Vorsitzender des Vorstands ist, mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden und den Rechnungsführer für die Dauer von drei Jahren. Für die Wahl gilt die in Anhang 2 festgelegte Wahlordnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium ist Vorstand i.S.d. § 26 BGB und gesetzlicher Vertreter des Vereins. Je zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gemeinsam.
- (5) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Die Amtszeit des entsandten Vertreters eines Vorstandsmitglieds (s. o. § 10 (2) a. bis d. (3)) endet, wenn das entsendende Vereinsmitglied die Entsendung widerruft, der entsandte Vertreter schriftlich seinen Rücktritt gegenüber dem Präsidium erklärt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft des entsendenden Vereinsmitglieds.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder zu regeln ist.
- (8) Zu den Sitzungen des Vorstands ist mit einer Frist von einem Monat einzuladen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, Fax oder elektronische Post (E-Mail) an die letzte bekannte Adresse.
- (9) Unbeschadet der Bestimmungen in § 4 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 fasst der Vorstand seine Beschlüsse im Regelfall mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Eilbedürftige Abstimmungen können mit Einverständnis der Mehrheit der Vorstandsmitglieder auch ohne Einhaltung der Frist von einem Monat für Sitzungen des Vorstands schriftlich im Umlaufverfahren oder im Rundrufverfahren (Telefon, Fax, E-Mail etc.) erfolgen.
- (10) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Im Rundrufverfahren getroffene Beschlüsse hat der Vorsitzende unverzüglich zu protokollieren und allen Mitgliedern per Brief, Fax oder elektronischer Post (E-Mail) zuzustellen.



- (11) Die Haftung des Präsidiums wird auf Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Haftet das Präsidium gegenüber Dritten, so kann dieses gegenüber dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. S. 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Im Rahmen seiner Leitungsfunktion und mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder
- a. kann der Vorstand durch das Präsidium einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, Aufgaben an diese übertragen und die Tätigkeit der Geschäftsstelle durch eine Geschäftsordnung regeln. Der/die Geschäftsführer nimmt/nehmen an den Sitzungen des Vorstands teil und hat/haben bei der Beschlussfassung beratende Stimme. Der/die Geschäftsführer ist/sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
  - b. stellt der Vorstand den Haushaltsplan, die Jahresabschlussrechnung sowie die mittel- und langfristige Finanzplanung auf.
  - c. bereitet der Vorstand die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und vollzieht sie, erforderlichenfalls durch das Präsidium.
  - d. berichtet der Vorstand der Mitgliederversammlung einmal jährlich über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.
  - e. beschließt der Vorstand über die Anwerbung und Aufnahme weiterer Mitglieder.
  - f. beschließt der Vorstand über die inhaltliche Gestaltung der Geschäftsfelder.
  - g. wählt der Vorstand aus seinem Kreis die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (Präsidium). Für die Wahl gilt die in Anhang 2 festgelegte Wahlordnung.
  - h. kann der Vorstand einen Beirat mit Beratungsfunktion einrichten.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung können durch eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung geregelt werden. Der Vorstand kann den Geschäftsführer der Geschäftsstelle zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen bevollmächtigen. Die bevollmächtigten Mitarbeiter haben die Weisung des Vorstandes zu beachten. Der Vorstand kontrolliert die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle.

## **§ 12**

### **Auflösung**

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Premium-Fördermitglieder

und die Hälfte der übrigen Mitglieder oder deren schriftlich Bevollmächtigte auf dieser Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten sein müssen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des in der Satzung festgeschriebenen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie.
- (3) Im Auflösungsbeschluss ist über den Vermögensanfall nach Abs. 2 zu entscheiden und ein Liquidator zu bestellen. Wird von der Mitgliederversammlung kein gesonderter Liquidator bestellt, wird der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorsitzende des Vorstandes Liquidator.

### **§ 13 Sonstiges**

- (1) Der Vorstand muss der Finanzbehörde unverzüglich mitteilen, wenn der Verein aufgelöst oder in eine andere Körperschaft überführt wird oder das Vereinsvermögen als Ganzes übertragen wird.
- (2) Vor Verteilung oder Übertragung des Vereinsvermögens ist die Unbedenklichkeitsklärung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam, anfechtbar oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich herausstellen, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die unwirksame, anfechtbare oder undurchführbare oder Bestimmung ist durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Errichtung zu Darmstadt am 30. März 2011

---

Land Hessen

---

Stadt Darmstadt

---

Technische Universität Darmstadt

---

Hochschule Darmstadt

---

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

---

Accenture GmbH; Kronberg i.T.

---

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschborn

---

Fraunhofer Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., München

---

SAP AG, Walldorf

---

Software AG, Darmstadt

---

## Anhang 1

### Beitragsordnung

Es werden nachfolgende Jahresbeiträge im Sinne des § 4 Abs. 7 der Satzung festgelegt, die jeweils pro Kalenderjahr zu entrichten sind:

(1) Fördernde Mitglieder

- a. Unternehmen mit weniger als 5 Mitarbeitern: 300,- EURO
- b. Unternehmen mit 5 bis 49 Mitarbeitern: 800,- EURO
- c. Unternehmen mit 50 bis 99 Mitarbeitern: 2.500,- EURO
- d. Unternehmen 100 bis 249 Mitarbeitern: 5.000,- EURO
- e. Übrige Fördernde Mitglieder: 10.000,- EURO

(2) Ordentliche Mitglieder

Mitgliedsbeitrag: 300,- EURO

(3) Premium-Fördermitglieder

Zusätzlicher Mitgliedsbeitrag zu Absatz (1): 40.000,- EURO

(4) Juristische Personen des öffentlichen Rechts können ihren Jahresbeitrag auch in Form äquivalenter Sach- und insbesondere auch Personalleistungen erbringen, wie zum Beispiel das Überlassen von Räumlichkeiten, Büroausstattung und Infrastruktur.

(5) Sind andere Vereine Mitglieder des House of IT e.V., so sind diese Vereine von Ihren Mitgliedsbeiträgen befreit, wenn uneingeschränkt und beitragsfrei eine gegenseitige Mitgliedschaft besteht.

(6) Mitglieder, die dem Verein zwischen Juli und Dezember beitreten, zahlen für das Jahr des Eintritts 50% des in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Jahresbeitrags.

## Anhang 2

### Wahlordnung

Für die Wahlen der Vorstandsvertreter gemäß §10 Abs. 2e und des Präsidiums gemäß §10 Abs.4 gilt die folgende Wahlordnung.

- (1) Wahlleiter ist der Vorstandsvorsitzende. Steht der Vorstandsvorsitzende selbst zur Wahl, wird die Wahlleitung auf den Geschäftsführer oder dessen Vertreter übertragen.
- (2) Wahlvorschläge können bis 7 Tage vor der Wahl bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (3) Wahlen erfolgen – sofern die Satzung oder diese Wahlordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung treffen – geheim auf vom Wahlleiter auszugebenden Stimmzetteln.
- (4) Die Wahlen erfolgen in Gesamtabstimmung. Dabei hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Kandidaten zu wählen sind, wobei auch weniger Stimmen abgegeben werden können. Je Kandidat kann aber nur maximal eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen (relative Mehrheit) erhalten. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl über die Kandidaten mit Stimmgleichheit durchgeführt.
- (5) Wenn nicht mehr Kandidaten zur Wahl stehen als Ämter zu vergeben sind, kann mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Wahlberechtigten eine offene Blockwahl mit Abstimmung durch Handzeichen beschlossen werden.
- (6) Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Ist der Gewählte bei Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht anwesend, wird er vom Wahlleiter von seiner Wahl schriftlich benachrichtigt. Die anwesenden Gewählten haben sich sofort, Abwesende unverzüglich nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 über die Annahme der Wahl zu erklären.